

Merkblatt über den Erwerb des Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 (siehe Abbildung) zur 1. WaffV versehen sind, war bisher Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Anlage 1
Abbildung 2
der 1. WaffV



Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist das **Führen** (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen nunmehr von einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Diese Erlaubnis wird in Form des so genannten „Kleinen Waffenscheins“ von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz ist für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins kein Sachkunde -, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 - 5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde ist lediglich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu prüfen. Der Kleine Waffenschein wird unbefristet ausgestellt.

Die Einführung des „Kleinen Waffenscheines“ erfolgte auf Grund des Umstandes, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen häufig zur Begehung von Straftaten, insbesondere von Raubüberfällen, mitgeführt wurden.

Hinweise

- Das Schießen mit den genannten Waffen ist nur in Notwehrsituationen bzw. mit einer behördlichen Erlaubnis gestattet.
- Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,00 € erhoben.
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen

Stadt Springe
Fachdienst Ordnung und Verkehr
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

Die Sprechzeiten
Montag - Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Die Bankverbindungen
Sparkasse Hannover (250 501 80) Nr. 3001 000 029
Volksbank eG (251 933 31) Nr. 810 160 400
Dresdner Bank Springe (250 800 20) Nr. 142 100 100
Postbank (250 100 30) Nr. 9555- 305